

# **Ausschlusspolitik**

## **der Flossbach von Storch Gruppe**



Flossbach von Storch

„Nachhaltigkeit ist Wesensmerkmal eines langfristig denkenden Investors und damit einer langfristig ausgerichteten Anlagestrategie. Ein Unternehmen kann nur dann langfristig erfolgreich und damit nachhaltig wirtschaften, wenn es seine Kunden gut bedient, seine Mitarbeiter motiviert, fair mit seinen Geschäftspartnern umgeht, ausreichend investiert, Steuern zahlt und keine Umweltschäden anrichtet. Deshalb beschäftigen wir uns nicht nur mit Geschäftsmodellen und Bilanzen von Unternehmen, sondern auch mit den Menschen, die dahinterstehen.“

**Dr. Bert Flossbach**

Gründer und Vorstand der Flossbach von Storch AG

*Signatory of:*



## VORBEMERKUNG

Die Ausschlusspolitik der Flossbach von Storch Gruppe (Flossbach von Storch AG, Flossbach von Storch Invest S.A. (FvS Invest S.A.) und die weiteren Tochtergesellschaften, auch „FvS Gruppe“ oder „Flossbach von Storch“) beschreibt, wie Ausschlusskriterien in der Verwaltung der von der FvS Invest S.A. verwalteten Investmentfonds (die „Fonds“) sowie in der Finanzportfolioverwaltung der Flossbach von Storch SE Berücksichtigung finden und in die Anlagepolitik vollumfänglich integriert werden.

Die Ausschlusspolitik ist auf der Internetseite der FvS Invest S.A. ([www.fvsinvest.lu](http://www.fvsinvest.lu)) sowie der Flossbach von Storch SE ([www.flossbachvonstorch.de/de](http://www.flossbachvonstorch.de/de)) abrufbar.



## Übersicht

<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Ausschlusskriterien</b> .....	<b>4</b>
2.1 Mindestausschlusskriterien .....	4
2.2 Definitionen ausgewählter Ausschlusskriterien .....	4
2.3 Besondere Merkmale.....	6
2.4 Datenquellen und -methodologie .....	6
2.5 Überwachung .....	7
<b>3 Überprüfung der Ausschlusspolitik</b> .....	<b>8</b>



## 1 ANWENDUNGSBEREICH

Diese Ausschlusspolitik gilt für die hauseigenen Publikumsfonds sowie für die von Flossbach von Storch gemanagten Investmentfonds und Mandate, die der Anwendung dieser Leitlinien zustimmen.

## 2 AUSSCHLUSSKRITERIEN

### 2.1 Mindestausschlusskriterien

Die Flossbach von Storch Gruppe wendet folgende Mindestausschlusskriterien an, die Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen ausschließen. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die

- > 0% ihres Umsatzes mit kontroversen Waffen,
- > 10% ihres Umsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern,
- > 5% ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakprodukten,
- > 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder dem Vertrieb von Kohle erwirtschaften.

Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls für Unternehmen

- mit schweren Verstößen (ohne positive Perspektive) gegen die Prinzipien des UN Global Compact (siehe untenstehende Ausführung) und
- für Staatsemitenten, die laut Freedom House Index als „nicht frei“ eingestuft sind.

### 2.2 Definitionen ausgewählter Ausschlusskriterien

#### Kontroverse Waffen

Flossbach von Storch hat sich verpflichtet, Konventionen, die auf ein Verbot von Produktion und Handel kontroverser Waffen (Controversial Weapons, CW) abzielen, zu unterstützen und einzuhalten. Investitionen in Unternehmen, die Umsätze mit kontroversen Waffen erwirtschaften, sind ausgeschlossen.

Kontroverse Waffen sind gemäß herrschender Meinung Waffensysteme, die unterschiedslos wirken, unverhältnismäßiges Leiden verursachen, noch lange nach Beilegung eines Konflikts eine Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellen und aufgrund dessen von der internationalen Völkergemeinschaft geächtet werden.

Mehrere internationale Konventionen sowie europäische Gesetzgebung und nationale gesetzliche Vorgaben verschiedener Länder definieren kontroverse Waffen, indem sie Herstellung, Erwerb, Lagerung, Weitergabe und Einsatz folgender Waffengattungen verbieten:

- Das Oslo-Übereinkommen über das Verbot von Streumunition, unterzeichnet 2008 und 2010 in Kraft getreten (sogenanntes „Osloer Abkommen“)



- Das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, unterzeichnet 1997 und 1999 in Kraft getreten (sogenannte „Ottawa-Konvention“)
- Das Genfer Protokoll von 1925 sowie das Abkommen zum Verbot der Entwicklung, Produktion und Lagerung von biologischen Waffen, unterzeichnet 1972 und 1975 in Kraft getreten
- Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, unterzeichnet 1993 und 1997 in Kraft getreten (sogenannte „Chemiewaffenkonvention“)
- Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, unterzeichnet 1968 und 1970 in Kraft getreten („Atomwaffensperrvertrag“) inklusive Zusatzprotokoll von 1998 sowie Atomwaffenverbotsvertrag von 2017

Dementsprechend gelten als kontroverse Waffen im Sinne des Ausschlusspolitik der Flossbach von Storch Gruppe die folgenden Waffengattungen:

- Streumunition (Cluster Munitions)
- Antipersonenminen/Landminen
- Chemische, biologische und nukleare Waffen
- Blendwaffen
- Angereichertes Uran
- Brandbomben

### **Produktion und/oder Vertrieb von Rüstungsgütern**

Unter Rüstungsgüter fallen Waffensysteme, Komponenten sowie unterstützende Systeme und Dienstleistungen, die vorrangig oder ausschließlich einer militärischen Verwendung dienen. Dual-Use Güter, die sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich Anwendung finden können, sind nicht Teil dieser Kategorie.

### **Abbau und/oder Vertrieb von Kohle**

Vom Ausschluss erfasst wird der Abbau und/oder Vertrieb von thermischer Kohle (Kraftwerkskohle), einschließlich Braunkohle, bituminöse Kohle, Anthrazitkohle und Kesselkohle. Unternehmen die Umsätze mit der Stromerzeugung aus Kohle, mit metallurgischer Kohle und/oder mit unternehmensinternem Kohlehandel erzielen, sind nicht Teil dieser Kategorie.

### **Prinzipien des United Nations Global Compact (UN Global Compact oder UNGC)**

Als Prinzipien des UN Global Compact werden die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen aus den Kategorien Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention sowie den Sustainable Development Goals (SDGs) bezeichnet. Seitens des UN Global Compact oder anderer gleichwertiger Organisationen wird kein offizielles Verzeichnis geführt, ob und in welchem Grad ein Unternehmen gegen die Prinzipien verstößt. Unternehmen können die Prinzipien des UNGC unterzeichnen und dennoch Verstöße aufweisen.



Um der Ausschlusspflicht bei „schweren Verstößen gegen den UNGC ohne positive Perspektive“ gerecht zu werden, wird im Rahmen einer internen Analyse beurteilt, inwieweit ein Unternehmen hinsichtlich auftretender Kontroversen gegen die Prinzipien des UNGC verstößt und bewertet, ob eine positive Perspektive besteht.

Werden in einem Unternehmen schwerwiegende Verstöße festgestellt, erfolgt eine weitergehende Analyse der Vorwürfe sowie die Einleitung eines dezidierten Active-Ownership-Prozesses. Im Fokus stehen dabei die Bemühungen des Unternehmens zur Verbesserung der Situation. Besteht keine Perspektive zur Besserung der zum schweren Verstoß führenden Umstände, wird das Unternehmen vom Anlageuniversum ausgeschlossen bzw. findet eine Desinvestition statt.

- Als besonders schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC gelten nachgewiesene Vorfälle, die bereits erhebliche bis irreparable Schäden für Mensch und/oder Natur verursacht haben und/oder ein erhebliches Risiko solcher Schäden bergen.
- Eine positive Perspektive liegt vor, wenn das Unternehmen sich um Aufklärung bemüht und (erste) Maßnahmen zur Behebung der Vorfälle angekündigt oder bereits eingeleitet hat.

In Ergänzung werden die Analysen und Bewertungen des MSCI-ESG-Research zu Verstößen gegen den UNGC ausgewertet. Sie können sinnvolle Hinweise zu Kontroversen und kritischen Ad-hoc-Events geben, ersetzen aber nicht die eigene Analyse.

### 2.3 Besondere Merkmale

Die Flossbach von Storch Foundation Growth und Flossbach von Storch Foundation Defensive Teilfonds spiegeln einen breiteren Wertekonsens im gemeinnützigen Sinne wider. Die Anlagepolitik definiert weitere Kategorien von Unternehmen, in die nicht investiert werden darf.

Besondere Merkmale weitere spezifischer Investmentfonds finden sich in den jeweiligen Verkaufsprospekten und werden auf den jeweiligen länderspezifischen Webseiten der Flossbach von Storch Gruppe unter [www.fysininvest.lu](http://www.fysininvest.lu) sowie unter [www.flossbachvonstorch.de](http://www.flossbachvonstorch.de) veröffentlicht.

Die Zusammenstellung der von Flossbach von Storch gemanagten Spezialfonds und Mandate kann an die Nachhaltigkeitskriterien der Kunden angepasst werden. Ethische Standards werden somit individuell gestaltet. Ergänzende Negativlistenansätze basieren dabei meist auf dem Ausschluss bestimmter Wertpapiere, Sektoren oder sogar Länder. Ebenfalls kann die Berichterstattung bzw. der Ausweis von spezifischen Merkmalen, wie z. B. dem CO<sub>2</sub>-Footprint, auf Mandatsebene erbracht werden.

### 2.4 Datenquellen und -methodologie

#### Datenquellen

Für die Erstellung und Prüfung der angewandten Ausschlusskriterien werden MSCI-ESG-Research-Daten genutzt. Betreffend den Ausschluss kontroverser Waffen wird zudem eine Ausschlussliste auf Basis von MSCI-ESG-Research-Daten, den unter dem Abschnitt „Überwachung der ökologischen und sozialen



Merkmale“ aufgeführten Kriterien sowie durch Einbeziehung der Sperrliste des norwegischen Staatsfonds (Statens pensjonsfond) hinterlegt und geprüft.

Das Ausschlusskriterium schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact ohne positive Perspektive wird durch eine hauseigene Bewertung im Rahmen der ESG-Analyse ermittelt. Zu Verifizierungs- und Vergleichszwecken werden MSCI-ESG-Research-Daten herangezogen.

Für Ausschlüsse in Bezug auf Staatsemittenten wird die aktuelle Bewertung des Freedom House Index, der sogenannte „Global Freedom Status“, herangezogen.

### **Datenmethodologie**

Für den Ausschluss von kontroversen und nuklearen Waffen werden auch Minderbeteiligungen zugerechnet, sodass Beteiligungen und Aktionäre ab 20% Eigentum die Bewertung der Tochtergesellschaft bekommen.

Für die Ausschlüsse Rüstungsgüter, Tabak, Kohle und ggfs. Alkohol und Glücksspiel werden Mehrbeteiligungen und kontrollierende Aktionäre zugerechnet, sodass Beteiligungen und Aktionäre ab 50% die Bewertung der Tochtergesellschaft bekommen.

## **2.5 Überwachung**

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird sowohl Pre-Trade (vor Ausführung einer Order) als auch Post-Trade (nach Ausführung einer Order) mit Hilfe von Investment-Compliance-Regeln überwacht. Überwacht wird dabei die Einhaltung und die Umsatzschwellen auf Basis von externen ESG-Research-Daten (MSCI ESG Research Daten) und der hauseigenen Analyse.

Die Prinzipien des UN Global Compact stellen keinen zertifizierten Standard oder kein Regulierungsinstrument dar, demnach wird seitens der UN Global Compact-Initiative kein offizielles Verzeichnis geführt, ob und in welchem Grad ein Unternehmen gegen die Prinzipien verstößt. Um dem verpflichtenden Ausschluss bei schweren Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien gerecht zu werden, erfolgt die Überwachung und Bewertung schwerer Verstöße im Rahmen der hauseigenen ESG-Analyse. Ausgeschlossen werden nur Unternehmen, die laut hauseigener ESG-Analyse keine positive Perspektive im Umgang mit den als schwer identifizierten Verstößen aufweisen. Zu Verifizierungszwecken werden Daten von MSCI als Vergleichsquelle im Portfoliomanagementsystem hinterlegt. Stuft MSCI ein Unternehmen als „Fail“ in Bezug auf Verstöße gegen die UN Global Compact-Prinzipien ein, muss dem Risikomanagement eine detaillierte Analyse der Vorfälle und eine Begründung, falls Flossbach von Storch zu einer anderen Einstufung der Vorfälle kommt, durch das ESG-Analystenteam vorgelegt werden.

Ergibt die interne Analyse, dass „schwere Verstöße ohne positive Perspektive“ vorliegen, muss die Investition marktschonend verkauft werden bzw. das Unternehmen vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Zur Überwachung des Ausschlusses von Staatsemittenten, die laut Freedom House Index als „nicht frei“ gelten, wird stets die aktuelle Bewertung des sogenannten Global Freedom Status herangezogen, der grundsätzlich jährlich aktualisiert wird.



Das Ausschlusskriterium „Kontroverse Waffen“ wird ebenfalls auf Basis von MSCI Daten überwacht. Ergänzend findet ein monatlicher Abgleich mit der entsprechenden Ausschlussliste des norwegischen Staatsfonds (Statens pensjonsfond) statt.

### 3 ÜBERPRÜFUNG DER AUSSCHLUSSPOLITIK

Diese Ausschlusspolitik unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung und wird in Abhängigkeit von der Entwicklung der Geschäftsaktivität und der Anpassung der Strategien zur Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien und -risiken bei Bedarf aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung der Nachhaltigkeitspolitik wird auf der Internetseite der FvS Invest S.A. [www.fvsinvest.lu](http://www.fvsinvest.lu) (bzw. den jeweiligen länderspezifischen Webseiten der Flossbach von Storch Gruppe) sowie der Flossbach von Storch SE [www.flossbachvonstorch.de/de](http://www.flossbachvonstorch.de/de) veröffentlicht.

